

23.11.88

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz
gegen die Aujeszzkysche Krankheit

Punkt 22 der 595. Sitzung des Bundesrates, am 25. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit wird zur erneuten Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Begründung:

Erste Untersuchungsergebnisse mit den bisher zugelassenen g I-negativ markierten Impfstoffen lassen Zweifel an der Brauchbarkeit dieser Impfstoffe für den Einsatz in Sanierungsprogrammen aufkommen. Trotz zweimaliger Impfung wiesen über zwei Drittel der untersuchten Tiere keine Antikörper gegen die Aujeszzkysche Krankheit auf. Eine diagnostische Differenzierung der Impfantikörper von Feldviruskörpern gelang zudem nur in den Fällen, in denen hohe Antikörpertiter (sowohl Impf- wie auch Feldvirusantikörper) im Untersuchungsmaterial vorlagen.

Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse hält Niedersachsen die ausschließliche Festlegung auf g I-negativ markierte Impfstoffe (Artikel 1 § 3 Abs. 5) noch für verfrüht; zunächst sollten weitere Erfahrungen mit den markierten Impfstoffen gesammelt werden.

Ausgeliefert am 23. NOV. 1988 - 2 -

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch ohne Änderung der Verordnung der ausschließliche Einsatz von markierten Impfstoffen in den Impfgenehmigungen festgelegt werden kann. Jedes Land kann damit schon jetzt frei entscheiden, welchen Impfstoff es einsetzen will.